

# **STADTVERBAND**

### DER GARTENFREUNDE HERNE - WANNE e. V.



Dachorganisation der Kleingärtnervereine und Gartenfreunde in Herne
- Mitglied im Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.-

Herne, den 10.07.2020

An unsere Kleingarten- und Kleintierzuchtvereine im Stadtverband

## Rundschreiben zur LVM FED-Laubenversicherung

Sehr geehrte Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

die Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung für Gartenlauben hat sich seit langer Zeit nicht verändert. Insbesondere sind die Grundversicherungssummen und die Beiträge stabil geblieben.

Wegen erheblich erhöhtem Schadensaufkommen in den letzten Jahren und den damit verbundenen wesentlich höheren Regulierungsbeträgen sowie wegen der allgemeinen Preisentwicklung ist unser Versicherer (LVM) gezwungen, eine Anpassung vorzunehmen.

Außerdem sollen Unterversicherungen vermieden werden, die zu Regulierungsabzügen führen.

Der Jahresbeitrag für die Grundversicherung wird deshalb ab dem 1. Januar 2021 insgesamt 60,- € für eine Gesamtversicherungssumme von 30.000,- € betragen. Die Versicherungssumme für die Gartenlaube beträgt dann 25.000,- €, die Versicherungssumme für den Inhalt 5.000 €.

Höherversicherung der Laube bzw. des Inhalts sind weiterhin gegen Aufpreis bis zu einer festgelegten Höchstgrenze möglich.

Trotz dieser Beitragsanpassung ist der Rahmenvertrag eine günstige Lösung für unsere Mitglieder.

Wir weisen darauf hin, dass alle Versicherungsnehmer (VN) in eurer Kleingartenanlage über diese Änderungen informiert werden müssen.

Die Umsetzung der Änderungen erfolgt automatisch.

In den Beitragsrechnungen ab 2021 werden wir dann die erhöhten Versicherungsbeiträge an die Vereine weiterberechnen.

Vorsitzende:

Geschäftsstelle:

Kornelia Matzat-Filler Im Sportpark 25, 44652 Herne

eMail: info@kleingarten-herne.de

Tel. 0 23 25 - 96 98-57

Fax: 0 23 25 - 96 98 59

Internet: www.kleingarten-herne.de

Bankverbindung: Herner Sparkasse DE34 4325 0030 0000 0566 55 WELADED1HRN

Die Vereine müssen diese dann an die einzelnen Versicherten weitergeben.

Jedem VN steht das Kündigungsrecht mit Wirkung zum 31.12.2020 zu.

In diesem Falle muss der Pächter jedoch für den Abschluss einer anderen Laubenversicherung sorgen, da dies nach § 29 Abs. 7 der Vereinssatzung vorgeschrieben ist.

Als Information fügen wir diesem Rundschreiben das neue Merkblatt bei.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Der Vorstand

Kornelia Matzat-Filler

Klaus Rathmann

Ernst Nispel

Lothar Fritzemeier

Versicherungsmerkblatt zum Gruppenversicherungsvertrag (Stand 2020)

über die Feuer-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Glasbruch, Sturm und Vandalismusversicherung von Kleingarten-Pächtern und- Eigentümern (Beitrittsberechtigte), der im Stadtverband Herne-Wanne der Kleingärtner e. V. zusammengeschlossenen Kleingärtnerverei-

Allgemeines

Versicherer..... Landwirtschaftlicher Versicherungsverein aG

Kolde Ring 21 48126 Münster

Versicherungsnehmer: Stadtverband Herne-Wanne der Kleingärtner

a.V.

Versicherte.....: Beigetretene berechtigte Personen (siehe

Überschrift); haben ein eigenes Anspruchsrecht

im Schadenfall.

#### Versicherungsumfang

Feuerversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversi-

cherung (VSG 2018)

- 1.1. Gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprali unbemannter oder bemannter Flugkörper ist das Gartenhaus mit Nebengebäuden (inkl. Gewächshaus) (sowie mit Pergolen, Markisen, Solar- und Satellitenanlagen, Kleintieren) auf dem Kleingartengrundstück unter Berücksichtigung des BKleingG mit 25.000€ (Grundversicherungssumme) und der Inhalt mit 5.000€ (Grundversicherungssumme) versichert. Einfriedungen, Zäune der KG-Anlage, Bäume, Sträucher und Stauden sind nur im Innenbereich mitversichert, sofern sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder als Einfriedung unbrauchbar werden.
- Mitversichert sind Aufräumungs-, Abbruch- sowie Feuerlöschkosten bis zu 100% der Gebäudeversicherungssumme.
- 1.3. Nach Regulierung eines Totalschadens bleibt das Versicherungsverhältnis bestehen, sofern vom Versicherer und/oder vom Versicherten das Versicherungsverhältnis nicht aufgekündigt wurde.

Leitungswasserversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversi-

cherung (VSG 2018)

2.1. Gegen Leitungswasserschäden ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden mit 25.000€ (Grundversicherungssumme) und deren Inhalt innerhalb der Laube und Anbau mit 5.000€ (Grundversicherungssumme) versichert.

Wasserverluste bei Rohrbrüchen innerhalb der Laube sind bis 100 m³ (max. 300€) versichert, sofern die Ursache nicht auf

Frost zurückzuführen ist.

Wasserführende Leitungen sind vor Einbruch der kalten Jahreszeit vollständig zu entleeren oder/und ausreichend zu beheizen, um Frostschäden zu vermeiden

2.4. Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zu 100% der Gebäudeversicherungssumme.

Sturm-Hagelversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversi-

cherung (VSG 2018)

- 3.1. Gegen Sturmschäden ist das Gebäude mit Anbau und Nebengebäuden (inkl. Gewächshaus) mit 25.000€ (Grundversicherungssumme) und deren Inhalt (Gewächshaus ohne Inhalt) innerhalb der Laube und Anbau mit 5.000€ (Grundversicherungssumme) versichert. Hinweis: Alle versicherten Gebäude müssen in einem Fundament oder vergleichbaren Untergrund verankert sein.
- 3.2. Außen an der Laube angebrachte und genehmigte Bauteile (z.B. Vordächer und Überdachungen, Markisen und Pergolen, Solar- und Satellitenanlagen, nicht jedoch Zäune oder Sichtschutzzäune) sind bis zu insgesamt € 1.000,-- mitversichert.
- Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zu 100% der Gebäudeversicherungssumme.

Einbruchdiebstahlversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

- Gegen Einbruch-Diebstahlschäden ist der Laubeninhalt des Gartenhauses mit Anbau und Nebengebäuden mit € 5.000,--(Grundversicherungssumme) versichert.
- Bei Zerstörung und Beschmutzung (Vandalismus) von versicherten Inhaltsgegenständen nach einem Einbruch innerhalb der Laube wird der entstandene Schaden bis zur Höhe der Inhaltsversicherungssumme ersetzt.
- Schäden am Gebäude, die entstanden sind, um in die Laube zu gelangen, sind bis 1.000 € mitversichert,

Glasbruchversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008 LVM)

Diese erstreckt sich auf die Einfachverglasung, Sicherheitsund Thermopaneverglasung der Laube, Nebengebäude sowie auf Wintergarten- und Verandenverglasung, Türüberdachungen, Frühbeetfenster und Gewächshäuser bis 3 qm für die einzelne Glasscheibe.

Ausgeschlossen sind Dachverglasungen, Kunststoffe, Folien, Aquarien, Hohlgläser und Beleuchtungskörper.

Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zu 100% der Gebäudeversicherungssumme.

Grundversicherung

- 6.1. Versicherungsjahr beginnt am 01.01.eines Jahres und endet am 01.01 des Folgejahres. Für Pächter/Eigentümer/Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07, eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung die Hälfte des Grundbeitrages. Auch für Beitragsanteile zur Höherversicherung ist ein dementsprechender Teilbeitrag zu entrichten.
- 6.2. Jahresbeitrag für die Grundversicherung: € 60,00 (einschl. der gesetzlichen Versicherungsteuer) für eine Gesamtversicherungssumme € 30,000.-

Versicherungssummen

für das Gebäude (Neuwert) bei Schäden-durch-

| Feuer                 | € 25.000, |
|-----------------------|-----------|
| Leitungswasser        | € 25.000, |
| Sturm u. Hagel        | € 25.000, |
| Glasbruchversicherung | € 25.000, |

für den Inhalt der Laube bei Schäden durch Einbruch/Diebstahl incl. Vandalismus

> 5.000,--Feuer € 5.000,--Leitungswasser € 5.000,--€ 5.000,--Sturm/Hagel Glasbruchversicherung € 5.000,--

6.5. Ab der oben genannten Grundversicherungssumme wird Unterversicherungsverzicht gewährt.

Es ist zu überlegen, ob der grundsätzlich festgelegte Versicherungsschutz für Laube und Inhalt ausreicht. Falls ein höherer Wert vorhanden ist, ist eine Höherversicherung möglich (siehe hierzu Punkt 7.).

Höherversicherung

Für den Fall, dass Laube oder Inhalt einen höheren Wert darstellen, ist eine Höherversicherung abzuschließen. Hierbei ist zu beachten, dass nur laubenüblicher Inhalt versichert ist.

7.2. Beiträge je € 1000,-- Höherversicherung

Gebäude € 1.50 (max. bis 35,000€) € 5,--(max. bis 10.000€)

(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

#### 8. Entschädigungsleistungen

8.1. Gebäudeversicherung

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederherstellungskosten, höchstens jedoch die Versicherungssumme. Die bedingungsgemäß vorgesehene Neuwertentschädigung bei Totalschäden ist durch § 3 Bundeskleingartengesetz begrenzt. Danach wird maximal der Wert für eine Laube "einfacher Ausführung" mit einer maximalen Grundfläche von 24 m² ersetzt. Die Grundversicherungssumme in Höhe von € 25.000 für das Gebäude kann auf maximal € 35.000,-- erhöht werden. Die Höherversicherung ist zu beantragen (Beitrag siehe Punkt 7). Bei Totalschaden wird unabhängig von der Wiederherstellung der Betrag ersetzt, der sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Stadtverbandes Düsseldorf der Kleingärtner e. V. für die Wertermittlung des Gartenhauses ergibt, maximal die Versicherungssumme. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederherstellung durchgeführt oder sichergestellt ist. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten zu belegen. Einhergehend mit der Wiederherstellung können jedoch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden. Falls ein Wiederaufbau unterbleibt, entfällt die Leistung des Neuwertanteiles. Nach drei Jahren tritt Verjährung ein.

8.2. Inhaltsversicherung

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten von Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert), höchstens jedoch die Entschädigungsgrenze. Bei Totalentwendung wird zunächst der Zeitwert ersetzt. Bei Vorlage von Belegen über die Wiederbeschaffung besteht Anspruch auf Regulierung des Wiederbeschaffungspreises. Die Grundversicherungssumme in Höhe von € 5.000 für den Inhalt kann auf maximal € 10.000,-- erhöht werden. Die Höherversicherung ist zusätzlich zu beantragen (Beiträge siehe Punkt 7).

8.3. Reparaturleistungen

Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzungsbeträge angenommen, Restentschädigungen nach § 8.1 und 8.2 werden erst nach Vorlage von Rechnungen erstattet. Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Bei Eigenleistung werden das Material und für geleistete Arbeitsstunden z.Zt. € 12,50 pro Std. entschädigt. Ist die Wiederherstellung in Eigenleistung nicht möglich, sind vorzugsweise Handwerksbetriebe zu beauftragen, welche vom Versicherer anerkannt sind.

#### 9. Sondereinschlüsse

9.1. Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, wie z. B. Gartenmöbel, Schubkarren und Leitern, Solar- und Satellitenanlagen, sofern diese aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht in den Lauben untergebracht werden können, sind bis zu 250€ mitversichert. Diese Teile (nicht Stühle) müssen innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen werden.

9.2. Einfriedungen und Zäune im Innenbereich der Kleingartenanlage, soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in die Laube vernichtet oder beschädigt werden, sind bis zu € 200 mitversi-

chert.

10. Entschädigungsgrenzen zu

10.1. Radiogeräte und Fernseher, nicht aber deren Bild- und Tonträger, sind bis insgesamt 350€ je Schadenfall (nicht je Gerät) versichert.

10.2. Elektrische Heimwerkergeräte (Bohrmaschinen, Akkuschrauber, Stichsägen, Handkreissägen) und ähnliche Geräte mit max. 200 € je Einzelgerät und 500 € für alle gestohlenen Geräte.

10.3. Stromaggregate sind bis höchstens 500€, ausschließlich in Kleingartenanlagen ohne öffentliche Stromversorgung der Kleingartenlauben, versichert.

#### 11. Ausschlüsse

11.1. Nicht versichert sind/ist:

Bargeld, Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, exklusive Sportkleidung, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Graphiken, Plastiken, sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), Foto- und optische Geräte, Waffen, Jagdgeräte, Munition, Jagdtrophäen, Geräte der Unterhaltungselektronik außer die in 10.1 genannten, Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen, Vögel und Bienenvölker, Kraftfahrzeuge aller Art sowie Fahrräder und deren Anhänger und Wasserfahrzeuge.

11.2. Bekleidung, sofern nicht gartenübliche Arbeits- und Frei-

zeitbekleidung.

11.3. Gegenstände, die anderweitig versichert sind.

11.4. Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören.

12. Erläuterungen zum Versicherungsschutz

12.1. Wir bitten Sie, leicht transportable Teile in der Winterzeit, aus den Lauben zu entfernen.

12.2. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in der Laube befunden haben, sind regelmäßig auch über eine Hausratversicherung (Außenversicherung) versichert und sind vorrangig dort zur Schadenregulierung anzumelden.

12.3. Regelungen in diesem Merkblatt gehen vor entsprechende Regelungen der jeweiligen Versicherungsbedingun-

gen.

13. Kündigung

13.1. Kündigungen durch den versicherten Laubenpächter sind entsprechend den mit dem Stadtverband getroffenen Vereinbarungen drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Versicherung für ein weiteres Jahr als vereinbart.

13.2. Im Schadenfall k\u00f6nnen sowohl der Versicherte als auch der Versicherer auf der Grundlage des \u00a7 92 VVG inner-

halb von 1 Monat kündigen.

#### 14. Was ist nach Eintritt eines Schadenfalls zu beachten?

14.1. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruch-Diebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.

14.2. Bei Einbruch-Diebstahlschäden ist darüber hinaus der Polizei umgehend eine Aufstellung der entwendeten Sa-

chen einzureichen.

14.3. Brandschäden sind zusätzlich sofort an Ihre betreuende LVM Versicherungsagentur oder direkt an die LVM Versicherung a.G. Münster zu melden, da gegebenenfalls eine

Besichtigung erforderlich ist.

14.4. Eine Schadenanzeige (beim Verein/Verband erhältlich) ist vollständig auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (Anschaffungsrechnungen/Quittungen beschädigter/gestohlener Gegenstände, Reparaturkostenbelege). Bei unvollständig ausgefüllten bzw. unleserlichen Formularen kann sich die Bearbeitung wegen der dann erforderlichen Rückfragen verzögern.

14.5. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen ist unverzüglich über den Verein dem Stadtverband einzureichen, welcher die Schadenanzeige mit Bestätigungsvermerk an die betreuende LVM Versicherungsagentur weiterleitet.

14.6. Bei Ersatz- oder Wiederherstellungskosten von mehr als € 500,-- sind vorab die Weisungen des Versicherers über die betreuende LVM Versicherungsagentur oder direkt bei der LVM Versicherung a.G. Münster einzuholen.

Anmerkung:

Zur Abklärung von versicherungsspezifischen Fragen bezüglich des Versicherungsschutzes und zur Abklärung allgemeiner Fragen zum Ablauf der Schadenmeldung wenden Sie sich bitte direkt an Ihre betreuende LVM Versicherungsagentur oder direkt an die LVM Versicherung a.G. Münster